

Wahlbekanntmachung
- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

**für die allgemeine Direktwahl
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters,**

für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim,

**für die allgemeine Neuwahl zu den Ortsräten Astfeld, Bredelem, Hahausen,
Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden
und Wolfshagen im Harz**

am 13. September 2026

Gemäß der §§ 16 und 45 b Abs. 4 und 45 p des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), gebe ich für die allgemeine Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim und die allgemeine Neuwahl zu den Ortsräten Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz am 13.09.2026 folgendes bekannt:

Gem. § 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) und § 45 b Abs. 2 NKWG finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen sowie die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Langelsheim vom 25.09.2025 (Vorlage Nr. 050/2025) einheitlich am

Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 45 b Abs. 3 NKWG demzufolge am

Sonntag, den 27. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

1. Hinweise zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

1.1 Allgemeines

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Gemeindegewahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl durchgeführt. Die Feststellungen trifft der Gemeindegewahlausschuss. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 45 b NKWG verwiesen.

1.2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Langelsheim. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

1.3 Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 d NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder aber von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nach § 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten.

1.4 Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Rat der Stadt Langelsheim Abgeordnete angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 150 Unterschriften. Für den bisherigen Amtsinhaber der Stadt Langelsheim sind diese Unterschriften nicht erforderlich. Die Formblätter für das Einreichungsverfahren und die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

Bei folgenden Parteien bzw. Wählergruppen tritt gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 45 d Abs. 2 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, der/des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	- SPD
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	- CDU
Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar	- WGL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	- GRÜNE
Freie Demokratische Partei	- FDP
Wählergemeinschaft Hahausen	- WGH
Die Linke	- Die Linke
Alternative für Deutschland - Niedersachsen	- AfD Niedersachsen

Alle anderen Parteien, für die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die darüber hinaus nicht in der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025 benannt sind, können als Parteien zu der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Langelsheim am 13. September 2026 Wahlvorschläge nur dann einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 2 und § 45 a NKWG schriftlich bis **zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl **angezeigt** haben. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der **Niedersächsische Landeswahlausschuss** bis zum **03. Juli 2026** feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen der Parteien anzuerkennen sind (§ 45 d Abs. 8, § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und § 22 Abs. 3 NKWG).

1.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 29 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift einer jeden Bewerberin / eines jeden Bewerbers;
- Namen und Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort und Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Stadt Langelsheim handelt.
- Wahlgebiet

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei bezogen werden.

2 Hinweise zur allgemeinen Neuwahl des Rates der Stadt Langelsheim

2.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Einwohnerzahl der Stadt Langelsheim am 30.06.2025, die für die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder maßgebend ist, betrug 14.503 Einwohner. Es sind somit 30 Ratsmitglieder zu wählen.

2.2 Wahlgebiet / Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für das Wahlgebiet für die allgemeinen Neuwahlen der Stadt Langelsheim besteht keine Möglichkeit, mehr als einen Wahlbereich zu bilden. Daher besteht das Wahlgebiet nur aus **einem Wahlbereich** (§ 7 Abs. 3 NKWG).

2.3 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 35 Bewerberinnen / Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.

2.4 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 b NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die Formblätter werden von der Gemeindegewahlleitung auf Anforderung kostenfrei versandt. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Ich verweise auch auf die Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 und 4 NKWO.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind entsprechend der Zusammensetzung des Rates der Stadt Langelsheim am Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) und laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372) gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 NKWG die Unterschriften von Wahlberechtigten nach Absatz 9 Satz 2 nicht erforderlich:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	- SPD
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	- CDU
Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar	- WGL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	- GRÜNE
Freie Demokratische Partei	- FDP
Wählergemeinschaft Hahausen	- WGH
Die Linke	- Die Linke
Alternative für Deutschland - Niedersachsen	- AfD Niedersachsen

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen, welches unter Ziffer 4.1 ausführlich dargestellt ist.

2.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geschlecht Geburtsdatum, Geburtsort, und Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese; das Kennwort oder die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen, wenn die Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebietes einreicht;
- Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können vom Gemeindevahlleiter kostenfrei bezogen werden.

3 Hinweise zur allgemeinen Neuwahl der Ortsräte Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz

3.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Langelsheim vom 04.11.2021, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langelsheim vom 26.09.2025 beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Orsrates:

a) Orsrat Astfeld	7 Mitglieder des Orsrates
b) Orsrat Bredelem	5 Mitglieder des Orsrates
c) Orsrat Hahausen	5 Mitglieder des Orsrates
d) Orsrat Langelsheim	7 Mitglieder des Orsrates

e) Ortsrat Bergstadt Lautenthal	7 Mitglieder des Orsrates
f) Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge	7 Mitglieder des Orsrates
g) Ortsrat Wallmoden	5 Mitglieder des Orsrates
h) Ortsrat Wolfshagen im Harz	7 Mitglieder des Orsrates

3.2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst:

- für den **Ortsrat Astfeld** das Gebiet des Stadtteiles Astfeld mit der Ortschaft Herzog-Juliusshütte;
- für den **Ortsrat Bredelem** das Gebiet des Stadtteiles Bredelem;
- für den **Ortsrat Hahausen** das Gebiet des Stadtteiles Hahausen;
- für den **Ortsrat Langelsheim** das Gebiet des Stadtteiles Langelsheim;
- für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal** das Gebiet des Stadtteiles Bergstadt Lautenthal;
- für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge** das Gebiet des Stadtteiles Flecken Lutter am Barenberge mit den Ortschaften Flecken Lutter am Barenberge, Ostlutter und Nauen;
- für den **Ortsrat Wallmoden** das Gebiet des Stadtteiles Wallmoden mit den Ortschaften Alt Wallmoden, Neuwallmoden und Bodenstein;
- für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz** das Gebiet des Stadtteiles Wolfshagen im Harz.

Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

3.3 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen:

- höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Astfeld**;
- höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Bredelem**;
- höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Hahausen**;
- höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Langelsheim**;
- höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal**;
- höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge**;
- höchstens 10 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Wallmoden**;
- höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz**;

enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.

3.4 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 45 q i. V. m. § 21 Abs. 9 Nr. 1 a und Nr. 1 b NKWG von mindestens:

- 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Astfeld**;
- 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Bredelem**;
- 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Hahausen**;
- 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Langelsheim**;
- 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Bergstadt Lautenthal**;
- 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge**;
- 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Wallmoden**;

h) **20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** für den **Ortsrat Wolfshagen im Harz**;

persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat bestimmen, sofern in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Formblätter werden von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenfrei versandt. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Ich verweise auch auf die Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 und 4 NKWO.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind entsprechend der Zusammensetzung des Rates der Stadt Langelsheim am Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) und laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372) gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 NKWG die Unterschriften von Wahlberechtigten nach Absatz 9 Satz 2 nicht erforderlich:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	- SPD
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	- CDU
Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar	- WGL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	- GRÜNE
Freie Demokratische Partei	- FDP
Wählergemeinschaft Hahausen	- WGH
Die Linke	- Die Linke
Alternative für Deutschland - Niedersachsen	- AfD Niedersachsen

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zu einem oder zu mehreren Ortsräten teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen, welches unter Ziffer 4.1 ausführlich dargestellt ist.

3.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, und Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese; das Kennwort oder die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt;
- Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können vom Gemeindewahlleiter kostenfrei bezogen werden.

Hinweise zu Terminen und zur Einreichung der Wahlvorschläge

3.6 Wahlanzeigen

Die Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG ist bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der **Niedersächsische Landeswahlausschuss** bis zum **03. Juli 2026** feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen der Parteien anzuerkennen sind (§ 45 d Abs. 8, § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und § 22 Abs. 3 NKWG).

3.7 Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge für die allgemeine Direktwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister, für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Langelsheim sowie zur allgemeinen Neuwahl zu den Ortsräten Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr,

bei der

**Stadt Langelsheim
- Wahlamt -
Zimmer 108
Harzstraße 8
38685 Langelsheim**

einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen. Bei Rückfragen ist das Wahlamt der Stadt Langelsheim während der Dienstzeit telefonisch unter der Rufnummer 0 53 26 / 5 04-120 erreichbar.

Langelsheim, 13.01.2026

Stadt Langelsheim
Der Gemeindevahlleiter

Axel Heine

Auszuhängen am: 19.01.2026
Abzunehmen am: 14.09.2026